Anwendung des § 22 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 156) – Ausschließungsgründe – Verwandtschaft und Schwägerschaft gem. § 22 Abs. 1 Ziffer 1 GemO

1. Allgemeines

Bei den Beratungen und Beschlussfassungen in den Ausschüssen und im Gemeinderat spielt immer wieder die Frage der Befangenheit bei Verwandtschaft und Schwägerschaft eine Rolle, die zum Ausschluss von der Beratung und Entscheidung des betroffenen Ratsmitgliedes führt, wenn zu vermuten ist, dass die Entscheidung ihnen oder ihren Verwandten bzw. Verschwägerten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Grundsätzlich haben die betroffenen Ratsmitglieder diese Befangenheit dem Vorsitzenden vor der Beratung des Tagesordnungspunktes mitzuteilen. In öffentlicher Sitzung muss das befangene Ratsmitglied bei den Zuhörern Platz nehmen; bei nichtöffentlicher Beratung muss das betroffene Ratsmitglied bzw. Ausschussmitglied den Raum verlassen.

Als befangen gelten Ratsmitglieder, wenn die Entscheidung

- ihnen selbst
- ihrem Ehegatten/Ehegattin
- ihrem geschiedenen Ehegatten/ihrer geschiedenen Ehegattin
- ihren Verwandten bis zum 3. Grad
- den Ehegatten ihrer Verwandten bis zum 2. Grad
- ihren Verschwägerten bis zum 2. Grad
- einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person

einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Da es immer wieder Unsicherheiten bei der Bestimmung des Grades der Verwandtschaft bzw. der Schwägerschaft gibt, haben wir die nachfolgende Übersicht gefertigt:

2. Verwandtschaftsverhältnis

§ 1589 BGB:

"Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten."

Die Nähe der Verwandtschaft wird also durch die Zahl der sie vermittelnden Geburten bestimmt, die bei Verwandtschaft in der Seitenlinie über den gemeinsamen Stammvater/gemeinsame Stammmutter hinweggezählt werden muss (siehe Anlage 1).

3. Schwägerschaft

§ 1590 BGB:

"Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem

Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist."

Keine Schwägerschaft besteht zwischen den Ehegatten selbst, den Verwandten des Ehegatten mit den Verwandten des anderen Ehegatten, den Verschwägerten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten (siehe Anlage 2).

4. Kraft Vollmacht vertretene Personen

4.1 Vertretung kraft Gesetzes

Eine Vertretung kraft Gesetzes üben aus: Der Vormund und der Pfleger für ihr Mündel, Vorstandsmitglieder für ihre Körperschaft, Gesellschaft oder Genossenschaft oder ihren Verein.

4.2 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigte sind z. B. Prokuristen für ihre Firma, Anwälte für ihre Mandanten.